

**Datenschutzinformation im Rahmen der Stadtentwicklung**  
(Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO)

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Aufgaben der Stadtentwicklung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gehen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDStG) hervor. Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse in den Aufgabengebieten der Stadtentwicklung erwachsen insbesondere aus den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Sie erfahren, aus welchen Gründen wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, bei wem wir sie erheben und was mit Ihren Daten bei uns passiert. Darüber hinaus informieren wir Sie über Ihre Rechte in Fragen des Datenschutzes und benennen Ihnen Ansprechpartner/innen.

**1. Verantwortliche/r**

Stadt Weinheim  
Der Oberbürgermeister  
Obertorstraße 9  
69469 Weinheim

Telefon: +49 6201 / 82 - 0  
Telefax: +49 6201 / 82 - 268  
Email: [rathaus@weinheim.de](mailto:rathaus@weinheim.de)

**2. Verantwortliche Stelle**

Stadt Weinheim  
Amt für Stadtentwicklung  
Obertorstraße 9  
69469 Weinheim

Telefon: +49 6201 / 82 - 367  
Telefax: +49 6201 / 82 - 205  
Email: [stadtentwicklung@weinheim.de](mailto:stadtentwicklung@weinheim.de)

**3. Datenschutzbeauftragte/r**

Email: [datenschutz@weinheim.de](mailto:datenschutz@weinheim.de)

#### 4. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Tätigkeit erheben oder von Ihnen erhalten. Welche personenbezogenen Daten verarbeitet und gespeichert werden, richtet sich maßgeblich nach der jeweiligen Aufgabe, die das Amt für Stadtentwicklung durchführt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenverarbeitung in den Aufgabengebieten der Stadtentwicklung.

Aufgabengebiet	Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	Zweck
Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) → siehe auch „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“	Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO i.V.m. BauGB, insbesondere Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB (Kommunale Planungshoheit) und § 3 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG	Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange und zur Beteiligung von Planungsbetroffenen.
Stadterneuerung / - sanierung, etc.	Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO i.V.m. BauGB, insbesondere § 137 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen)	Erörterung der Maßnahmen mit Betroffenen sowie zwecks Beratung und Anregung zur Mitwirkung sowie zur Antragsgenehmigung.
Verkehrsplanung / ÖPNV	Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG	Ermittlung der planungs- relevanten Belange und zur Beteiligung der Öffentlichkeit.
„Informelle Planung“ (Leitbildprozess, Entwicklungs- und Nutzungskonzepte, wie z.B. Bürgerwerkstätten, Bürgerbefragungen, Einzelhandelskonzept, Lärmaktionsplan)	Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG	Ermittlung der planungsrelevanten Belange und zur Beteiligung der Öffentlichkeit.
Allgemeine oder planungs- bezogene Anfragen (Bürger- anfrage); sonstige Aufgaben (z.B. Statistik, Ökokonto)	Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG	Bearbeitung und Beantwortung einer Anfrage; Erfüllung einer Aufgabe.

Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten kann außerdem auch erfolgen, wenn

- die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO);  
Bsp.: Einwilligung im Rahmen einer freiwilligen Teilnahme an einem Bürgerrat;
- die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO);  
Bsp.: Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags.

Verarbeitet werden Ihre Eingaben sowie Ihre personenbezogenen Daten mit vollständigem Namen, Titel / Berufsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse sowie gegebenenfalls bodenrechtlich relevante Daten (zum Beispiel Flurstücksnummer, Eigentumsverhältnisse).

Die personenbezogenen Daten sind insbesondere zur Kommunikation mit Ihnen erforderlich. Sofern Ihre Eingabe keine personenbezogenen Daten enthält, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Anliegen nicht bearbeitet oder Ihre Belange nicht umfassend berücksichtigt werden können.

## 5. Empfänger der personenbezogenen Daten

- **Verwaltungsstrukturen** (andere Ämter, Dezernate) innerhalb der Stadtverwaltung Weinheim, die in den jeweiligen Bearbeitungsprozess einbezogen sind;
- **Kommunalpolitische Gremien** (Ortsverwaltungen, politische Fraktionen, Ausschüsse, Gemeinderat) zur Beratung und Entscheidung;

*Hierzu folgender Hinweis:*

Beschlussvorlagen für *öffentliche Sitzungen* entscheidungsbefugter Gremien werden grundsätzlich pseudonymisiert und anonymisiert. Beispielsweise werden bei der Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten gegenüber den entscheidungsbefugten Gremien pseudonymisiert. Unter Umständen werden außerdem Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse anonymisiert. Für die Gremienmitglieder besteht gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weinheim (Akteneinsicht und Anfragen) jedoch die Möglichkeit, bei weitergehendem Informationsbedarf Auskunft über die Urheberschaft von Stellungnahmen sowie deren unveränderte Inhalte beim Amt für Stadtentwicklung zu verlangen.

Beschlussvorlagen für *nichtöffentliche Sitzungen* entscheidungsbefugter Gremien werden nicht pseudonymisiert und anonymisiert. Die Gremienmitglieder sind gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weinheim grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- **Höhere Verwaltungsbehörden**, beispielsweise wenn eine Genehmigung des Flächennutzungsplans (§ 6 Abs. 1 BauGB) oder des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 2 BauGB) erforderlich ist, oder die übergeordnete Verwaltungsbehörde nach Baugesetzbuch zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel, falls dies etwa erforderlich wird;
- **Zuständige Gerichte**, zum Beispiel zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen;
- **Dritte**, denen beispielsweise zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde; Dritte erhalten Ihre personenbezogenen Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von uns auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß unseren Weisungen verarbeiten;
- Gegebenenfalls die **Öffentlichkeit** im Rahmen der förmlichen Beteiligung (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG);

*Hierzu folgender Hinweis:*

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen Privater, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, mit dem Planentwurf offenzulegen – gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch

im Internet. Diese Stellungnahmen werden insoweit anonymisiert und pseudonymisiert, als dass personenbezogene Daten nur dann öffentlich einsehbar sind, wenn sie zur Qualität der wesentlichen umweltbezogenen Information beitragen (z.B. wenn die Angabe der Adresse zur genauen Verortung erforderlich ist oder der Titel/ Name des Verfassers/ der Verfasserin zur Verdeutlichung dessen/ deren Fachkenntnis beiträgt). Jede offenzulegende Stellungnahme wird einer standardisierten Prüfung unterzogen, um festzustellen, ob personenbezogene Daten mit offenzulegen oder zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren sind. Die Offenlegung der personenbezogenen Daten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO i.V.m. § 4 LDSG für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt, und demnach zulässig.

## 6. Speicherdauer

Fristen für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten (in Papierform oder in elektronischer Form) können je nach Arbeitsvorgang und/oder Dokument unterschiedlich sein, denn sie sind nur zum Teil rechtlich (z.B. Normenkontrolle oder Inzidentprüfung) und bundeseinheitlich vorgegeben. Für den überwiegenden Teil gelten individuelle Erfahrungswerte. Zur Orientierung kann auch der Bericht Nr. 4/2006 „Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), Köln 2006, herangezogen werden.

Die Aufbewahrung beginnt nach abschließender Bearbeitung eines Vorganges mit dem Ziel, die Unterlagen (bis zum Ablauf einer angemessenen Frist) für eine mögliche Weiterbearbeitung im direkten Zugriff zu halten. Außerdem resultiert die Speicherung von personenbezogenen Daten aus der Pflicht, Verwaltungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Pflicht zur Führung ordnungsgemäßer Akten ergibt sich - auch ohne gesetzliche Regelung - unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip, denn Verwaltungshandeln kann in einem Rechtsstaat nachvollzogen und überprüft werden. Wahrheitsgetreue und vollständige Aktenführung stellt daher ein Grundprinzip rechtsstaatlicher Verwaltung dar.

<b>Aufgabengebiet</b>	<b>Speicherdauer</b>	<b>Rechtsgrundlage / Begründung</b>
Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) → siehe auch „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“	Unbefristete Speicherung	Normenkontrolle nach § 47 VwGO oder Inzidentkontrolle im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens nach § 42 VwGO (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage) und § 43 VwGO (Feststellungsklage)
Städtebauliche Verträge	Unbefristete Speicherung	Städtebauliche Verträge sind i.d.R. abwägungserheblich und können im Falle einer Normenkontrolle oder einer Inzidentkontrolle relevant sein (siehe auch Aufgabengebiet Bauleitplanung)
Stadterneuerung / - sanierung, etc.	I.d.R. 12 Jahre nach Beginn oder bis Abrechnung der Gesamtmaßnahme erfolgt ist	Steuerliche Absetzbarkeit (§ 7h EStG); § 136 ff. BauGB

Verkehrsplanung / ÖPNV	I.d.R. 10 Jahre nach Umsetzung einer Maßnahme	Nachvollziehbarkeit
„Informelle Planung“ (Leitbildprozess, Entwicklungs- und Nutzungskonzepte)	I.d.R. 10 Jahre nach Abschluss einer Planung	Nachvollziehbarkeit
Allgemeine oder planungsbezogene Anfragen (Bürgeranfrage); sonstige Aufgaben (z.B. Statistik, Ökokonto)	I.d.R. 10 Jahre nach Abschluss eines Vorgangs	Nachvollziehbarkeit

## 7. Betroffenenrechte

Nach DS-GVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen bei einer Aufsichtsbehörde bzw. beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart (Sitz: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart), zu beschweren.

## 8. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Im Rahmen der Datenverarbeitung findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 DS-GVO statt.